Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 28. April.

No. 17. 1838.

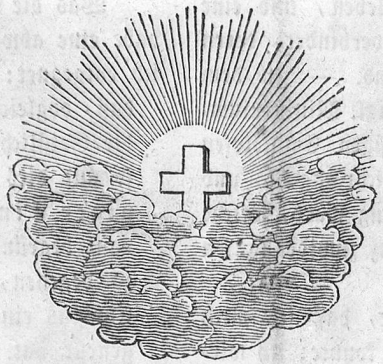

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Als die Zeit herankam, daß Mathathias sterben sollte, sprach er zu seinen Söhnen: Stark ist nun der Uebermuth, und eine Zeit der Strafe, der Verwüstung und des grimmigen Zornes. Darum, o Kinder, eifert nun für das Gesetz, gebet euer Leben für den Bund euerer Väter. I. Machab. 2, 49 — 50.

Rundschreiben des Hochwürdigsten Erzbischofs von Gnesen und Posen, Herrn Martin von Dunin, Legatus natus, Ritter u. s. w. u. s. w. an die sämmtliche Geistlichkeit beider Diözesen. *)

Ehrwürdige Priester! Wenn Eure vielfachen Anfragen in Ansehung der sogenannten gemischten Ehen bisher ohne Antwort geblieben sind, so ist dieses lediglich aus dem Grunde geschehen, weil ich, da ich die Verordnungen des weltlichen Gesetzgebers in dieser Beziehung mit den Grundsätzen unserer heil. Kirche im Widerspruche sah, mit allen Kräften dahin zuvor strebte, den Zustand dieser traurigen Collision aufzuheben, zur Schonung der Erzdiözese aber die Last und Schwierigkeit dieses Unternehmens, so wie die Unannehmlichkeit der persönlichen Blosstellung, wie sich's geziemte, ganz allein übernehmend.

Da jedoch die obwaltenden Hindernisse sich bis jetzt nicht haben beseitigen lassen, vielmehr eine neue Kraft gewonnen zu haben scheinen, und Eure Anfragen aus beiden Erzdiözesen immer häufiger werden, so sehe ich mich gezwungen, Euch zu informiren, in der gerechten Besorgniß, daß nicht auf mein Gewissen die Mißgriffe und Abweichungen von der Lehre der heil. Kirche zurückfallen möchten, welche in der, meiner Leitung anvertrauten Abtheilung des Weinberges Christi, ein leeres Stillschweigen herbeiführen könnte.

Ihr werdet wohl einsehen, geliebte Brüder, daß ich, als Hirt und Bischof verpflichtet, mich an die uralten und allgemeinen Grundsätze der katholischen Kirche zu halten, über deren Aufrechthaltung ich kraft meiner Stellung zu wachen habe, Eure Anfragen nicht anders beantworten kann, als indem ich mich auf die Grundsätze unserer heil. Religion beziehe und Euch darauf verweise, welche nur allein im Stande sind, Euch Eure unabläßliche und unumstößliche Pflicht auf's klarste und genaueste vor die Augen zu stellen.

Obschon diese Grundsätze Euch jeder Theolog darbietet, so wird doch eine Erinnerung an dieselben durch eine kurze Darstellung derjenigen Anträge, welche ich durch ein ganzes Jahr theils bei dem königl. Ministerio geltend zu machen, theils endlich in schuldiger Demuth und Ehrfurcht dem Throne vorzulegen bemüht war, nicht am unrechten Orte sein.

Als das im Jahre 1830 in Ansehung der gemischten Ehen gegebene und im Jahre 1834 in den westlichen Bisthümern der Monarchie promulgirte Breve Pius VIII. vermöge öffentlicher Mittheilung zu unserer Kenntniß kam, uns an unsere Pflicht ermahnte und so häufige Anfragen Eurerseits an mich hervorrief, glaubte ich letztere durch eine Bekanntmachung der Verordnung des Stellvertreters Christi am vollkommensten beantworten zu können. Ich wandte mich daher an das königl. Ministerium mit dem Antrage: die Promulgation des Breve Pius VIII. vom 23. März 1830, wie solches bereits in den westlichen Diözesen der Monarchie geschehen, auch hier gestatten zu wollen, zuma

*) Aus der „Sion."

wir unter einem und demselben Scepter leben, und eine und dieselbe Gemeinschaft der Kirche uns verbindet, deren Grundsätze uralt und überall dieselben sind. — In dem diesfälligen Bescheid eröffnete mir das königl. Ministerium, wie selbiges die Bekanntmachung in hiesigen Erzdiözesen nicht gestatten könne, weil solches letztere nicht angehe, und weil dieses nichts anderes als eine Neuerung wäre, welche der bisherigen Observanz in hiesiger Provinz zuwider laufen würde.

Euer eigenes Gewissen sei mir Zeuge, daß ich mich bei einem solchen Bescheide nicht beruhigen konnte; ich wiederholte daher meinen Antrag: mir entweder die Bekanntmachung des Breve Pius VIII. an die Geistlichkeit oder die Einholung der apostolischen Entscheidung hierüber zu gestatten. Diesen Antrag begleitete eine umfassendere Auseinandersetzung, daß die Behauptung des königl. Ministeriums den Grundsätzen der katholischen Kirche widerstreite; sie war im Wesentlichen folgende:

daß, obgleich das Breve Pius VIII. nicht an Uns gerichtet ist, der Inhalt der darin enthaltenen Lehre Uns dennoch angeht, denn sobald das Oberhaupt der Kirche, dieser alleinige von Christo über seine Lehre aufgestellte Wächter, irgend eine den Glauben oder die Sittenlehre betreffende Frage auflöst, so ist dessen Bescheid ein Bescheid für Alle, so wie die an die Römer, Korinther, Epheser u. s. w. vom Apostel Paulus geschriebenen und an diese gerichteten Episteln sämmtliche Katholiken der ganzen Welt verbinden, indem sie die Lehre der Kirche enthalten. Eine solche apostolische Epistel ist für sämmtliche Katholiken das Breve Pius VIII., indem solches eine Erläuterung der Lehre gedachter heil. Kirche rücksichtlich der gemischten Ehen enthält. Hierin findet auch ein Unterschied zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Gesetzgeber statt. Ersterer ertheilt blos Gesetze für diejenigen, welche seinem Scepter huldigen, oder an welche sie ausdrücklich gerichtet sind, während Letzterer seine Vorschriften an sämmtliche Bekenner dieser Religion verkündiget. Bei sämmtlichen Katholiken ist das Sakrament der Ehe eins und dasselbe, so wie der Glaube einer und derselbe ist; und hat über die Frage: ob und wie dieses Sakrament an Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses gespendet werden soll, der Statthalter Christi, dieser höchste Lehrer der Kirche, entschieden, so ist dadurch in der ganzen katholischen Welt der Zweifel darüber gehoben, jeder Geistliche weiß alsdann, an wen und wann nach der katholischen Lehre das Sakrament der Ehe gespendet werden darf und wann solches verweigert werden muß. Eine solche Frage kann aber keine weltliche Behörde lösen, sie gehört vor denjenigen, welchem Christus seine Lehre anvertraut hat.

Was die Behauptung anbetrifft, in unseren Erzdiözesen habe eine abweichende Observanz stattgefunden, darauf habe ich entgegnet:

daß, obgleich Fälle vorgekommen sein mögen, in welchen die Geistlichen gemischte Ehen unbedingt gesegnet haben, so sind dies doch nur partikuläre Irrthümer weniger Einzelner, welche um so weniger eine Observanz begründen können, als es menschlich ist, Irrthümer zu begehen, zu deren Behebung aber in seiner Kirche Christus ein sichtbares Haupt, einen Stellvertreter aufgestellt hat. Nur mit der Zeit werden uns die verschiedenen Verhältnisse einer Sache klar, nur mit der Zeit vermögen wir sie daher als gut oder fehlerhaft zu erkennen. Ein erkannter Fehler muß aber schleunigst abgestellt werden, indem das Verharren in demselben ein Verbrechen ist. Einzelne Abweichungen können daher keine Observanz oder Verjährung konstituiren, hier aber um so weniger, wo es sich um eine Gewissenssache handelt, da die Katholiken in Sachen des Glaubens und der Moral keine Observanz zulassen. Ihre Religion ist göttlich, und göttlich sind deren Grundsätze. Nicht darauf wird gesehen, wie gehandelt wurde, sondern darauf, wie gehandelt werden soll.

Worin aber die durch einzelne Geistliche begangenen Mißgriffe ihren Grund haben, läßt sich leicht erklären. Es stand früher dem katholischen Theile bei Schließung der Ehe mit einer akatholischen Person frei, die Bedingung aufzustellen, daß sämmtliche Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden, ohne welche sie nicht aufgeboten und zum Sakrament der Ehe zugelassen werden durften. Dies war überall bekannt, und überall auf's genauste befolgt. Es ist daher möglich, daß die Geistlichen, im Vertrauen und in der Zuversicht, daß der katholische Theil nicht gewagt haben würde, Aufgebot und Trauung zu verlangen, ohne zuvor die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben und für sich selbst die völlige Freiheit, den Grundsätzen desselben nachleben zu dürfen, zu bedingen, ohne weiteres die Aufgebote ergehen ließen und die Ehe segneten. Als jedoch die geistliche Behörde diese Mißgriffe bemerkte, unterließ sie nicht, der Regierung Vorstellungen darüber zu machen, daß deren Verordnungen mit den Grundsätzen der katholischen Religion nicht im Einklange seien, wie solches der verewigte Fürst Erzbischof Raczynski in Absicht der zwischen katholischen Soldaten und katholischen Frauenspersonen durch nichtkatholische Feldprediger zu vollziehenden Trauungen gethan hat.

Auf die Anführung des königl. Ministeriums, als brächte die Bekanntmachung des Breve Pius VIII. eine Neuerung in den Stand der Dinge, habe ich erwiedert:

daß die katholische Religion keine Neuerungen leidet. Nicht eine neue, sondern eine uralte Lehre der heiligen

Kirche setzt das Breve Pius VIII. auseinander. Nicht die Katholiken führen Neuerungen ein, sondern die Regierung dringt ihnen solche auf, besonders in Absicht der Ehen. Es ist bereits gesagt worden, daß in hiesiger Provinz das allgemeine kirchliche Gesetz bestand, nach welchem der katholische Theil zum Sakramente der Ehe bei gemischten Religionsverhältnissen nur unter der Bedingung zugelassen wurde, wenn er zuvor sowohl für sich eine freie Ausübung der katholischen Religionspflichten, als die Erziehung der Kinder in demselben Glauben ausbedungen hatte. Nach erfolgter Einverleibung der Provinz zum Königreich Preußen verbot das Civilgesetz eine solche Bedingung aufzustellen, indem es festsetzte, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter dem Glauben der Mutter folgen sollten.

Die neueste Verordnung verlangt dagegen, daß sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Wenn daher die katholische Kirche bei gemischten Ehen die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion verlangt, und diese Bedingung als ein wesentliches Postulat zur würdigen Empfangnahme des Sakraments aufstellt, so führt sie dadurch keineswegs eine Neuerung ein, wiederholt vielmehr blos eine uralte, durch Jahrhunderte bestätigte, so kraftvoll in der Theologie dargestellte und durch das Haupt der Kirche, Benedikt XIV., in der an uns gerichteten Bulle, sowie in dem an die westlichen Bisthümer erlassenen Breve Pius VIII. zur Befolgung empfohlene Lehre.

Dergleichen, jedoch weit erschöpfendere Vorstellungen sind nicht von erwünschtem Erfolg gewesen.

Das königl. Ministerium hat erklärt:

daß es nicht nur die Publikation des Breve Pius VIII in hiesiger Provinz nicht gestatten könne, sondern auch die Civilbehörden angewiesen habe, jedem Versuch, welcher gemacht werden dürfte, die Gewährung des Aufgebots und der Trauung von der Bedingung, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, abhängig zu machen, auf das nachdrücklichste entgegen zu treten; daß der Verfasser der Denkschrift darin einen Mangel an Urtheilskraft, an Kenntniß der Gesetze, und in der Regierung abholdes Gemüth verrathen, — und die Resolution schloß mit der Weisung: auf dem von meinen Vorfahren, den verewigten Erzbischöfen v. Gorzynski und v. Wolicki betretenen Wege zu beharren, welche mündlich versichert hätten, daß die hiesigen katholischen Geistlichen die Trauungen an gemischten Ehen verrichteten, ohne eine Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben zu verlangen, indem andernfalls an Se. Majestät berichtet und die Anwendung der ernstlichsten Remeduren in Vorschlag gebracht werden müßte.

Auf dieses Rescript hielt ich mich meinem Gewissen und meiner Stellung schuldig zu erwiedern: Wie ich zwar mit Schmerz, zugleich jedoch mit der Resignation, die mein Beruf mir zur Regel macht, die mich persönlich treffende harte Verletzung hinnehme, welche ich unter so humaner Regierung eines der besten Monarchen nicht erwarten durfte, wobei mich jedoch der Ausspruch des heiligen Paulus tröstet: „nos stulti propter Christum.“ Daß meine Denkschrift sich nicht die bürgerlichen Gesetze in Betreff der Ehe, nicht die bürgerlichen Folgen der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages zum Vorwurf machte, weil diese von der Weisheit und Machtvollkommenheit des weltlichen Gesetzgebers abhängig sind, daß sie vielmehr die Ehe als heil. Sakrament und die Frage behandelte: wo und wie dieses Sakrament den Satzungen der hl. Kirche gemäß zu administriren sei. Daß daher über eine Sache dieser Art keine weltliche Behörde zu bestimmen habe, die Entscheidung darüber vielmehr der höchsten Behörde der heiligen Kirche, nämlich dem Papste allein zustehe. Was die Beschuldigung anbetrifft, als hätte ich in der Denkschrift ein der Regierung abholdes Gemüth blicken lassen, habe ich erwiedert: daß ich nicht begreife, wie die Vertheidigung der Grundsätze des katholischen Glaubens, dessen Bekenner in der Liebe, Ehrfurcht und im Gehorsam gegen ihren Landesherrn den andern Religionsgenossen gewiß nicht nachstehen dürfen, von einem der Regierung abholden Gemüthe zeugen sollte.

In Rücksicht der mündlichen Mittheilungen der beiden verewigten Erzbischöfe v. Gorzynski und Wolicki, daß ich an deren Rechtgläubigkeit eben so wenig zweifle, als irgend eine Spur solcher Eröffnungen sich in den Akten vorfände. Die Richtigkeit solcher Eröffnungen angenommen, müßte ich aber gestehen, daß sie beide geirrt haben und ihren Irrthum gern abgelegt haben würden, wenn ihr Ohr, so wie das meinige, die in dem Breve Pius VIII. enthaltene Stimme des Oberhauptes der Kirche berührt hätte, welche nothwendig ein größeres Gewicht haben muß, als ein partikuläres Gutachten gedachter meiner Vorgänger. Daß ferner dieser Gegenstand in hiesiger Provinz von großer Wichtigkeit sei, in welcher selten Eingeborene zu den verschiedenen Aemtern befördert, wo letztere vielmehr mit jungen, meistens evangelischen, aus anderen Provinzen herkommenden Beamten besetzt werden, welche in der Regel mit Frauen aus vornehmern hiesigen Familien ehelich sich zu verbinden pflegen, deren Nachkommenschaft daher, in der evangelischen Confession erzogen, den Katholizismus allmählig untergraben wird.

Dieser Vortrag hatte vornehmlich zum Zwecke, die Erlaubniß zu erlangen, diese Angelegenheit dem apostolischen Stuhle vorstellen zu dürfen. Eine solche Erlaubniß hat jedoch das königl. Ministerium nicht ertheilt, vielmehr erklärt:

Wie selbiges aus meinem Vortrage keinen Grund dazu entnehmen könne, in die Publikation des apostolischen Breve Pius VIII. zu willigen, und daß für den Fall, daß man an das gedachte Breve sich zu halten versuchen wollte, die Zahlung der zum Unterhalte des Generalvikariats und der Erzbischöflichen Behörde etatsmäßig bestimmten Gelder mit Sperre belegt werden würden.

Unterm 16. Juli v. Jahrs hat aber das königl. Ministerium, gleichsam zur Begründung seiner Behauptung, Abschrift eines von den hiesigen Generalkonsistorien während der Administration des Erzbisthums ausgestellten Attestes, darüber, daß hier Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses unbedingt getraut werden, mir zugeschickt unter der Andeutung: daß die Civilbehörden angewiesen sind, auf fernere Beachtung dieser Praxis genau zu wachen.

Aus obigem in gedrängter Kürze Euch mitgetheilten Inhalte werdet Ihr, geliebte Brüder, ersehen: daß der einzige Zweck meiner Vorstellungen und Anträge an das königl. Ministerium nur dahin gieng, dessen Einwilligung dazu zu erhalten, das Breve Pius VIII. zu promulgiren, oder die ganze Angelegenheit zur Entscheidung des apostol. Stuhls gelangen lassen zu dürfen, und daß die mir darauf gewordenen Bescheide keiner von diesen beiden alternativ gestellten Bitten entsprochen haben. Hienach sah ich die Nothwendigkeit, mich dem Throne zu nahen und am 26. Oktober vorigen Jahrs in schuldiger Ehrfurcht Sr. Majestät dem König eine Bittschrift folgenden verkürzten Inhalts vorzulegen: *)

In obigen meinen Anträgen liegen Euch, ehrwürdige Priester, die religiösen Gründe klar vor Augen, womit ich bemüht war, der Regierung die Billigkeit unserer Vorstellungen darzulegen, welche dahin gehen, daß wir nicht gezwungen werden möchten zur Segnung von solchen gemischten Ehen, bei welchen die Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben nicht vorangegangen ist, und daß solchen Trauungen nach Religionssitte zu assistiren einem katholischen Priester weder erlaubt gewesen, noch je erlaubt sein kann, indem selbiger als ein Verwalter Christi nur an gehörig Vorbereitete das Sakrament administriren darf. Bin ich aber auch so unglücklich gewesen, durch diese Gründe den erwünschten Erfolg nicht erlangen zu können, so kann ich doch weder glauben, noch von Euch Priestern erwarten, daß Ihr in diesen nämlichen hier entwickelten Gründen Eure katholische von Gott und der hl. Kirche Euch auferlegte Pflicht nicht klar einsehen solltet, über deren Verabsäumung Euch nichts vor Gott schützen würde. Um so mehr fällt Euch jede Entschuldigung weg, um so weniger

*) Da diese Petition in Nr. 12 der „schweiz. Kirchenzeitung" ganz mitgetheilt wurde, so übergehen wir den hier gemachten Auszug derselben. D. Red.

vermöchtet Ihr Euch damit zu schützen, als hättet Ihr keine hinlängliche Kenntniß von Eurer Pflicht gehabt, — als wäre diese Pflicht Euch noch zweifelhaft oder nicht klar genug gewesen, oder Euch und Euren Kirchen bisher neu und ihre Ausübung nie oder nicht zureichend empfohlen worden; denn die Vorschriften über die Ehen solcher Art sind uralt, allgemein und laut. Diese Vorschriften kannte und ehrte der preußische Gesetzgeber, als selbiger ins allgemeine Landrecht die Bedingung einfließen ließ, daß die katholischen Priester zur Segnung dergleichen gemischter Ehen nicht gezwungen werden dürfen. §. 442 und 443 Tit. II. Th. 2. des A. L. R.

Ueberdies wurde, wie vorher erwähnt, die Bulle Benedikts XIV.: „magnae nobis admirationis" in Ansehung der gemischten Ehen, absichtlich und direkt an die ganze hiesige Provinz, an die Erzbischöfe von Gnesen, folglich an sämmtliche ihrer Oberleitung untergegebenen Diözesen und Suffraganbischöfe durch den gedachten Papst bestimmt, geschrieben, hingesandt und hier publizirt. Rissen aber Verstöße dagegen ein, sehet in den Diözesansynoden nach und Ihr werdet die Ueberzeugung gewinnen, mit welchem Eifer die Hirten diese allgemeine Praxis der kath. Kirche in Erinnerung brachten, und wie angelegentlich sie zu deren genauer Aufrechthaltung auf ewige Zeiten ermahnten. Seht nur die Posener Schembeksche Synode von 1720 nach und leset darin Abschnitt II. de hæreticis und mindestens den Artikel unter dem Randvermerk II.: Cum hæreticis matrimonia contrahi prohibentur. (Mit Häretikern dürfen keine Ehen abgeschlossen werden). So wie weiter unten unter dem Titel: reflexio ex praemissis de hæreticis unter dem Randvermerk: „Cum iisdem matrimonia non ineantur, nisi spoponderint, fieri catholici, cautionemque juratoriam fecerint, de non avocanda altera conjuge a fide catholica et prole futura utriusque sexus in eadem fide Romana catholica educanda." (Mit ihnen darf keine Ehe eingegangen werden, ausgenommen, sie geloben katholisch zu werden, und versprechen eidlich, den Ehegatten nicht von der katholischen Religion abzubringen und die Kinder beiderlei Geschlechtes in der römisch-katholischen Religion zu erziehen). Kann eine Sache klarer und bestimmter ausgedrückt werden, als hier geschehen? Wie genau aber diese Synodalverordnung die Priester auf ewige Zeiten zu befolgen haben, ergiebt sich aus dem Abschnitte XXXIV., wo zur genauen Beobachtung derselben bestimmt ist, daß ein jeder Pfarrer solche besitzen, als ein Inventarbuch seinem Nachfolger zurücklassen und öfters privatim durchlesen soll; ja selbst auf den jährlichen Dekanatkongregationen wurde deren Ablesung, besonders aber der darin die gemischten Ehen betreffenden Stellen verlangt.

Aehnliche, gleich bestimmte Verordnungen in dieser Beziehung lassen sich in den Synodalkonstitutionen als: des Bisthums Kulm vom Jahre 1745 C. 24 P. 142; des Bis-

thums Ermeland vom Jahre 1726 C. 17 P. 60; des Bisthums Krakau vom Jahre 1711 C. 38 P. 46. Epistola pastoralis ad populum et Clerum Cardinalis Lipski, episcopi Cracoviensis 1737, reimpressa 1740, c. 28; des Bisthums Plock vom Jahre 1733, c. 2 p. 7. antreffen, deren Einschaltung hier die Kürze des gegenwärtigen Rundschreibens nicht gestattet.

Diese Synoden liefern Euch einen unumstößlichen Beweis darüber, daß die Vorschriften unserer Kirche in Ansehung der gemischten Ehen überall hier genügend promulgirt wurden und die Nichtbefolgung derselben keine Rechtfertigung findet. Fraget endlich Eure Vorfahren im Amte und andere, zum größten Theil noch am Leben seiende katholische Einwohner und lasset Euch sagen, welche Praxis bis auf die neuesten Zeiten sowohl während der vormaligen polnischen, als auch unter der preußischen Regierung in Rücksicht der gemischten Ehen beobachtet wurde, obschon solche Ehen früher nur als sehr seltene Ereignisse vorkamen und erst in den neuesten Zeiten häufiger zu werden begannen. Mögen uns solche im Alter höher stehende Zeitgenossen und Vorfahren im Amte bezeugen: ob nicht überall in dergleichen Fällen ein Versprechen wegen der Erziehung sämmtlicher, in einer solchen Ehe erzeugten Kinder genau gefordert wurde, und diese wirklich ausgeübte Praxis, die Verordnungen der hiesigen Synoden, die Bulle Benedikt des XIV. werden Euch unwiderlegbar belehren, daß das katholische Gesetz in Ansehung solcher Ehen in hiesiger Provinz allgemein, jedem Weltlichen und sogar dem Volke bekannt, mit einem Worte aufs vollständigste promulgirt war. So unzweifelhaft es daher feststeht, daß dieses, unseren Vätern so hell lautende Gesetz die kath. Kirche in der hiesigen Provinz nie widerrufen hat, noch auch der Natur der Sache nach widerrufen konnte, so wahr ist es auch, daß wir bei so bewandten Umständen nur aus Leichtsinn oder einem erdichteten Vorwand in einer neuen Publikation dieses Gesetzes dessen Kraft und Gültigkeit suchen wollten.

Gestehen wir lieber, daß, wenn Einige von uns in dieser Beziehung gefehlt und solche Ehen eingesegnet haben, solches aus grober Unkenntniß und vernachläßigter Lesung der Gesetze der allgemeinen Kirche, ja selbst der Diözesansynoden, und wenn uns solche bekannt waren, aus bloßer Schwäche wider unser Gewissen geschehen. Nichts kann uns vor Gott und unserem Gewissen von der Erfüllung uralter Pflichten unserer Religion entbinden. Daher kann ich, als Bischof und Euer Hirt, meiner Stellung und meinem Beruf gemäß handelnd, nichts Neues hinzufügen, beschwöre Euch vielmehr blos: übet die alte, uralte und allgemeine Pflicht Eurer Religion aus, und bei der gewissenhaften Erfüllung unserer Berufsobliegenheiten beten wir inbrünstig zu Gott, daß er uns das huldvolle Herz unseres Monarchen zuwenden möge.

Ja überlassen wir uns der Hoffnung, daß durch die barmherzige Schickung Gottes unser Allergnädigster König und Herr sich in der vorliegenden Sache als ein wahrer und gerechter Vater für uns zeigen und uns Katholiken die Gewissensruhe wieder zu verschaffen geruhen wird, ohne welche wir nie glücklich sein können.

Gott der Allmächtige schenke sein Gedeihen unserer Sache und erhalte bei Glück und Gesundheit ins späteste Alter unseren Allergnädigsten Monarchen. Bei dieser Darstellung der Sache empfanget, Brüder, meinen Hirtensegen!

So eben, als ich obiges Rundschreiben entworfen habe, ist mir ein durchweg abschlägiger Bescheid von Sr. Majestät dem Könige vom 30. Dezember vorigen Jahres zugegangen, nach welchem mir in dieser Angelegenheit, weder an den apostolischen Stuhl mich zu wenden, noch die Bulle Benedikts des XIV. amtlich bekannt zu machen gestattet, vielmehr empfohlen wird, an dem (wie es darin heißt) löblichen Gebrauche — die sogenannten gemischten Ehen ohne besondere Bedingung wegen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen — festzuhalten.

Dieser Bescheid hat indessen meinen Vorsatz nicht geändert, indem ich mich nicht erkühnen kann, die Stellung und den Charakter eines Bischofs zu beflecken, mein Gewissen mit Untreue zu belasten, die Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche abzubrechen und als Verräther, nicht aber als ein vom hl. Geiste bestellter Wächter von der Lehre der hl. Kirche abzuweichen, während aufs Neue die Stimme Gregors des XVI. zu meinen Ohren dringt, welche die widerrechtlich eingeführte, der katholischen Kirchenlehre widerstreitende falsche Praxis in Ansehung der gemischten Ehen in der ganzen preußischen Monarchie verdammt.

Nochmals werde ich mich daher dem Throne zu nahen wagen, indem ich nichts heimlich unternehmen will, werde jedoch unumwunden erklären: daß das Reich Christi nicht von dieser Welt sei, die Macht eines Bischofs aber vom hl. Geiste komme, — daß keine weltliche Gewalt mich zu einer meinem Gewissen widerstreitenden Handlung zu zwingen vermag, — daß ich nunmehr nicht nöthig habe mich in dieser Angelegenheit an den apostolischen Stuhl zu wenden, da ich dessen Stimme in der ganzen preußischen Monarchie wiederschallen höre, und mich nur verpflichtet halte, anzuzeigen: wie ich, dem Beispiele so vieler hl. Bischöfe und unsers hl. Stanislaus folgend, aus Gewissenspflicht den mit der Landesregierung geführten Schriftwechsel in gedrängter Kürze der Geistlichkeit mitgetheilt und selbige ermahnt habe, die Grundsätze der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten; gestehen will ich zugleich: meine Person, mein Leben lägen in der Hand meines Monarchen; — man könne mich einkerkern, mir allenfalls das Leben nehmen, aber

mein Glaube sei göttlich, und diesen vermöchte mir mit Gottes Hülfe keine Macht zu nehmen. Denn ich will, wie ich lebe, in dem Schooße der römisch-katholischen Kirche sterben; ich will nicht Schisma gründen und mit Treulosigkeit in Religions- und Kirchensachen heucheln.

Habe ich aber gefehlt indem ich auf Verlangen im Jahre 1830 als damaliger Kapitularverweser über das Bestehen der Praxis wegen unbedingter Trauung der gemischten Ehen ein Attest ausstellte, worauf gerade der gedachte Allerhöchste Bescheid basirt ist, so begründet ja dieses Attest keine Sanction für eine solche falsche Praxis oder Mißbrauch, wie selbige Se. Heiligkeit in ihrer Allokution vom 10. Dezember vorigen Jahres benannt hat. Möge übrigens die Schuld davon über mein Haupt fallen, der ich jetzt Wahrheit schaue und, nachdem ich den Irrthum eingesehen habe, wider diese mißbräuchlich eingeführte Praxis öffentlich protestire; ja selbst in diesem Falle dagegen protestirt haben würde, wenn ich solche im Irrthum begriffen der Geistlichkeit früher selbst anempfohlen hätte, was jedoch, Gott sei Dank! nicht geschehen; ja, mit Fenelon würde ich selbst dasjenige verdammen, dem ich in irriger Ansicht Lob und Beifall zollte. Um desto unbefangener muß ich daher diese falsche Praxis bei der wider dieselbe erhobenen Stimme des Statthalters Christi, öffentlich verdammen, als ich bei deren Einführung keinen Antheil hatte; und ich warne Euch, Brüder! hütet Euch vor Verantwortlikeit vor Gott und beharret in dem Schooße der heiligen Mutter, der Kirche. Mich vermag vom hl. Glauben und der Liebe Jesu Christi weder Kerker, noch Hunger loszureißen, und ich hoffe zu Gott, auf Eure Religiosität ebenfalls fest bauen zu dürfen. Welches Schicksal auch Euern Hirten immer treffen mag, wisset, daß ihm das tröstende Bewußtsein hinreichen wird, einer Duldung für Jesus Christus würdig geworden zu sein. Unterstützet meine Schwäche durch Eure Gebete, um welche ich Euch aus dem Grunde meines Herzens bitte! Ihr selbst aber haltet fest mit Christo und der von ihm aufgestellten und zurückgelassenen Mutter, der hl. Kirche. Sollte ich, zumal bei meiner bedeutend geschwächten Gesundheit, vor den Allerhöchsten Richter eher abberufen und mir nicht vergönnt werden, Euch nach den Gefühlen meines Herzens anzureden, in der festen Hoffnung verlasse ich das Irdische, daß auch Euch, liebe Brüder, Eure Gewissenhaftigkeit und unerschütterliches Beharren in den unabänderlichen Grundsätzen der hl. Kirche über Alles gelten werde. Nehmet hiermit noch, vielleicht zum letzten Mal, von Eurem rechtmäßigen Hirten den Hirtensegen hin und mit diesem die apostolische Warnung, die ich Eurem Gewissen anvertraue: „O Timothee depositum custodi.“ (O Timotheus! bewahre die Hinterlage). Wer davon abweicht, er selbst, und nicht ich, wird in der Stunde des jüngsten Gerichts an seinem Untergange und an den Gewissensbissen hienieden Schuld sein, welche in den Augenblicken der ruhigen Betrachtung, besonders aber auf dem Sterbebette mit ihrer ganzen Kraft in ihm und gegen ihn rege werden. Mit diesem Rundschreiben, als mit einer Stimme des Hirten, machet auch Eure Heerden bekannt, und nachdem Ihr alle Gläubige, besonders die Mütter und Töchter, ermuntert haben werdet — damit die, welche die Kirche Christi, durch Gebete, Lehre und die hl. Sakramente von der Wiege ab bis an das Grab auf dem Wege der Seligkeit führt, und als eine sorgsame Mutter, vor allen gegen den reinen von Christo und seinen Aposteln ererbten Glauben erhobenen Angriffen schützt und schirmt, mit gleicher Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieser Kirche beharren, alle ehelichen Verbindungen mit den Abtrünnigen dieser Kirche vermeiden, und diese Grundsätze ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln als das theuerste Vermächtniß überweisen, — nachdem Ihr, wiederhole ich, Eure Pfarrkinder auf solche Art angeredet haben werdet, ertheilet ihnen ebenfalls meinen Hirtensegen.

Posen den 30. Jänner 1838.

Gez. Martin v. Dunin,

(L. S.) Erzbischof von Gnesen und Posen.

Kirchliche Nachrichten.

Glarus. Als Hr. Landammann Müller das bekannte Regierungsschreiben, welches wir veröffentlichten und welches die kath. Geistlichen aufforderte an der Näfelserfahrt Theil zu nehmen, erhalten hatte, ließ er durch Expressen die Mitglieder des sogenannten Kirchenraths nach Näfels berufen, und eröffnete ihnen dasselbe als Präsident mit empfehlender Einleitungsrede. Man fand die Sache höchst wichtig — und beschloß mit großer Mehrheit, daß man der hohen Regierung entsprechen müsse — weil anders die Amnestiefrage übel auslaufen könnte. — Sofort wurde der Hochw. Ortspfarrer aufgefordert, an der Fahrtfeier wenigstens in so weit Theil zu nehmen, daß er das zur Fahrt gehörende Hochamt halten solle. Als er aber erklärte, er könne dies vermöge eines bischöflichen Verbotes nicht — und den versammelten Vätern solches vorwies, blieben sie in ihrem Vorhaben fest — und relatirten das Vorgefallene treulich weiter. Hierauf erließ am 3. der hohe Rath zu Glarus nochmals folgendes Schreiben an die katholischen Pfarrer:

Befehl an Seine Hochwürden!

„Nachdem uns nicht ohne besonderes Mißfallen in unserer heutigen Sitzung zur Kenntniß gebracht worden ist, daß Euer Hochwürden, ungeachtet unserer letzten Sonntag publizirten Verordnung über die gemeinsame Feier der Fahrt, so wie mit Hintansetzung unserer speziell an die

Kirchenvorsteherschaft erlassene Aufforderung vom 28. März, die Erklärung abgegeben haben, daß Sie der Fahrtfeier nicht beiwohnen werden, sich berufend auf ein bischöfliches Verbot, welches wir in keiner Weise anerkennen können; — so wird Ihnen hiermit der bestimmte obrigkeitliche Befehl ertheilt, künftigen Donnerstag den 5. dies früherer Uebung und Ihrer aufhabenden Pflicht gemäß, an dem von den Vätern verlobten Bittgange zu erscheinen, und die kirchliche Feier auf bisher übliche Weise leiten zu helfen. Wir erwarten, daß diesem Befehl nachgelebt werde, und behalten uns vor, im entgegengesetzten Falle dasjenige zu verfügen, was die Gerechtigkeit und die Aufrechthaltung guter Ordnung im Lande erheischt.

Landammann und Rath.

Die auf diese Weise gedrängten Herrn Pfarrer fanden, es sei mit ihrer der kath. Kirche geschwornen Treue nicht vereinbarlich gegen das bischöfliche Verbot diesen, ihnen Gefahr drohenden, obrigkeitlichen Befehl zu beobachten und enthielten sich aller und jeden Theilnahme an dieser Feier. Die Obrigkeit hinwieder fand hierin eine Verletzung ihrer Majestätsrechte und das Losungszeichen zu Gewaltschritten gegen das kathol. Glarnervolk war somit gegeben.

— Wir haben berichtet, daß die Reformirten ergrimmt wurden ob der Erklärung des hochw. Bischofs von Chur, daß dem Katholiken seine Ueberzeugung und seine Weise, Gott zu verehren, zu heilig sei, als daß er von derselben abgehen und sich derjenigen einer jeden andern Konfession anschließen könne; ergrimmt darüber, daß die katholischen Geistlichen der Weisung ihres kirchlichen Oberhirten in kirchlichen Dingen gehorchten, und wie Hr. Landammann Schindler am 5. April bei der Schlachtfeier zu Näfels geschworen, Rache nehmen zu wollen, und fürder müsse kein Fremder mehr im Lande Glarus regieren. Am 17. d. wurden nun dieser Drohung gemäß die hochw. Geistlichen von Näfels und Oberurnen zu Näfels vor ein Inquisitorium berufen und jeder über zwei Stunden verhört. Am 18. d. geschah dasselbe zu Glarus den hochw. Geistlichen von Glarus, Netstall und Lintthal. Am 19. d. beschloß der dreifache Landrath: die Katholiken im Kanton Glarus vom Bisthumsverband von Chur loszutrennen, und hievon auch dem apostolischen Nuntius Anzeige zu machen und denselben zu ersuchen, für das geistliche Wohl der Katholiken Vorsorge zu treffen. Die hochw. Hrn. Pfarrer Tschudi, Reidhaar und Etziger, so wie auch den Hrn. Kaplan Fischli übergab er dem Kriminalgericht. Also weil der hochw. Bischof auf Heilighaltung des kath. Gottesdienstes dringt und profanem Indifferentismus sich widersetzt, löst eine protestantische Regierung ohne weiteres Bedenken den Bisthumsverband auf; weil die Geistlichkeit bei der Abhaltung des Gottesdienstes, also in einer reingeistlichen Sache, der Weisung des katholischen Bischofs und nicht der protestantischen Regierung folgt, — dafür soll sie kriminalisch bestraft werden; und der apostolische Nuntius soll diesem schönen Verfahren seine Mitwirkung leihen! Wahrlich die liberalen protestantischen Regierungen sind gegen die Katholiken doch über alle Maßen human und tolerant. In der Schweiz weiß man die Gewalt zu führen wie in Preußen, ein Land will das andere in dieser Art übertreffen.

— Neuere Berichte melden, daß die Glarnerregenten auf Entfernung sämmtlicher ihrem Bischof treu gebliebener Geistlichkeit, und Verbannung einzelner Glieder derselben dringen. Merkwürdig ist, daß die Regierung zu gleicher Zeit Militärübungen angeordnet hat. Wir wünschen im Interesse des Vaterlandes, man möchte die Katholiken nicht auf's äußerste treiben! —

Solothurn. Der hochw. Bischof von Basel hat an alle Pfarrämter dieses Kantons folgendes Schreiben erlassen. „Da die hohe Regierung des Kant. Solothurn mir die Anzeige gemacht hat, daß auch in diesem Kanton der unmäßige Genuß gebrannter Wässer immer mehr überhand nehme, so ersuche ich Ihre Hochwürden (gleich wie das gleiche Ansuchen an sämmtliche Herren Pfarrer ergeht), durch alle mögliche Belehrung und vorzüglich im Unterrichte der Jugend auf Ihre Pfarrangehörigen einzuwirken, damit das Laster der Trunkenheit überhaupt, und der unmäßige, Leib und Seele vergiftende Gebrauch der gebrannten Wässer aufhöre. Gott wird Ihrem amtlichen Worte das Gedeihen geben!

Solothurn, den 12. April 1838.

† Joseph Anton, Bischof von Basel."

Die Schildw. a. J. macht hiezu die Bemerkung, daß die bloße Belehrung hier nicht hinreichen werde, wenn die Regierung nicht durch Verminderung der zahllosen Pinten und Schließung derselben während des Religionsunterrichts, durch verschärfte Polizeiaufsicht und dergleichen Mittel es den Leuten möglichst erschwert, sich das verderbliche Getränk zu verschaffen. Wir bemerken hiezu: Der angeregte Punkt ist nun wieder einer derjenigen, wo es dem Staat nicht minder als der Kirche daran gelegen sein muß dem Laster zu wehren, weil es dem Staat physisch, wie der Kirche geistig die Bürger tödtet. Von jeher hat es die Kirche als ihre Pflicht erkannt, das Laster der Unmäßigkeit zu bekämpfen, und so nicht blos die gebrannten Wässer, sondern den übermäßigen Genuß aller geistigen Getränke zu verbieten. So hat der hochw. Bischof von Freiburg — wenn wir nicht irren, vor zwei Jahren — an die Pfarrämter im Kanton Freiburg die Aufforderung ergehen lassen, die Gläubigen von solchem unmäßigen Genuß geistiger Getränke abzumahnen. Aber wie kann eine Regierung der Kirche zumuthen, daß sie wirksam lehren und mit Erfolg

predigen soll, wenn sie, um sich den Pöbel zu gewinnen, selbst dem Laster Vorschub leistet, die lockenden Gefahren immer vermehrt, es darauf anlegt oder wenigstens nicht hindert, daß das Ansehen der Geistlichen möglichst erniedrigt werde? Wenn doch nur die Regierungen es einsehen möchten, daß sie zu guter Leitung des Volkes der Kirche noch weit mehr bedürfen, als die Kirche der Unterstützung des Staates bedarf, um Zucht und Ordnung zu erhalten.

St. Gallen. Sobald der Gr. Rath von St. Gallen beschlossen hatte, das Gut des aufgehobenen Kloster Pfäfers sich anzueignen, beschloß Graubünden, so wie auch der Fürst von Lichtenstein, das in seinem Gebiet gelegene Klostergut zu seinen Handen zu nehmen. Auf die Kunde hievon belegte der Kl. Rath von St. Gallen alle im Gebiete von St. Gallen gelegenen Liegenschaften und hypothekarisch versicherten Guthaben Bündnerischer Bürger und Korporationen mit Sequester und Verbot die Zahlung an solche Gläubiger; wer solche Bezahlungen dennoch leistete, der könne vom Staate noch einmal dafür belangt werden. Die Standeskommission von Graubünden wird über dieses Vergreifen an Privatgut an den Gr. Rath berichten. Hier wird man beim Theilen der Beute schon früh uneinig!

Baiern. Es hat Gott gefallen, eine Zierde unserer Universität, ja der katholischen Welt, von uns zu nehmen. Möhler ist am grünen Donnerstage von seinen Leiden befreit und in die Freude seines Herrn aufgenommen worden. Am Charsamstage standen wir weinend an seinem Grabe; es weinten Männer um ihn, die hoch stehen in jeder Beziehung und über welche schon die größten Stürme hingegangen, ohne sie zu erschüttern. Da aber brach ihnen das Herz. Unentstellt, wie ruhig und sanft schlafend, lag er als Leiche da, er, der im Leben die Sanftmuth und Liebe selbst gewesen; es war ein rührender, erbauender Anblick. Bis zu seinem letzten Athemzuge war er voll Eifer geblieben für die Kirche Gottes; während der Fieberträume sogar zeigte sich, daß sein Geist nur mit ihr beschäftigt war. Er war noch mit den hl. Sterbsakramenten versehen worden. Seine Leiche begleiteten das Domkapitel in Chorkleidung, die Professoren der Universität in Amtskleidung, und viele angesehene Männer, von denen ich nur den Hrn. Staatsminister des Innern, v. Abel, nennen will, der mit größter Theilnahme beiwohnte. Eine neueste Auflage (die fünfte) seiner „Symbolik" soll er noch vollendet haben; auch ein Werk über die Klöster im Occident (Ursprung, Verbreitung, Wirken) soll er während seiner Krankheit verfaßt haben; so soll auch seine Patristik vollendet sein. Trösten wir uns über den unersetzlichen Verlust durch den Gedanken, daß ihn der Herr zu sich genommen, weil Er ihn reif und jener Herrlichkeit würdig gefunden, die Er Seinen Auserwählten bereitet hat. Consummatus in brevi complevit tempora multa! (Sion)

— Dem Vernehmen nach hat das Domkapitel zu Trier auf die Kabinetsordre Sr. Majestät, in Betreff der gemischten Ehen, auf eine ablehnende Weise geantwortet. Die zwischen den Bischöfen abgeschlossene Konvention sei ihm offiziell nicht bekannt worden, und so könne es sich nur nach dem Breve von 1830 richten.

Preußen. Hr. Regierungspräsident Flottwell ist noch immer in Berlin; der Erzbischof Dunin, der Offizial Brodziszewski und drei Domherren in Gnesen haben noch die Wachen vor ihren Thüren. Die Aufregung im Osten und Westen der Monarchie nimmt eher zu, als ab.

Belgien. Ein Vorgang in Tilff, einem Städtchen unweit Lüttich hat der Bosheit wieder vielen Stoff zu bösem Gerede geliefert. Redemtoristen hielten daselbst mit dem besten Erfolg eine Mission. Am Ende derselben wollte man eine Prozession veranstalten und auf dem Gottesacker ein Missionskreuz aufrichten; mit großer Freude erwartete man den Tag. Solches verbot aber der Gemeindevorsteher, nahm das Kreuz weg, und unter dem Vorwande, die Missionäre haben Unzufriedenheit erweckt, wurden alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen verboten. Der Provinzialgouverneur, Baron van der Steen, hob diesen Beschluß wieder auf. Aber damit hörten die Neckereien nicht auf. Man forderte nun den Missionären die Pässe ab, und da sie dieselben wegen einigen Stunden Entfernung nicht mitgenommen hatten, führte man sie an die Grenze der Gemeinde, obschon für sie Caution angeboten war. Die Sache gelangte vor den König, der die Verordnungen des Gemeindevorstehers aufhob. Das Kreuz wurde unter dem Schutz des Militärs am 6. April wirklich aufgerichtet; eine große Volksmenge nahm Antheil an der Feier; eine Predigt wurde gehalten, welche aber die Liberalen durch Pfeifen und Lärmen zu stören suchten, aber vergebens. Groß ist deshalb die Erbitterung dieser Leute; sie sagen, die Mission habe große Unzufriedenheit und Unruhe verursacht. Am 9. gaben sie dem Gouverneur, dem Bischof von Lüttich und den Redemtoristen ein Charivari, schlugen ihnen die Fenster ein; die Behörde zeigte wenig Ernst, den Unruhen ein Ende zu machen. Wer Unruhen machte, waren einzig die Liberalen und einiges von ihnen gedungene Gesindel. Selbst die Allg. Augsb. Zeit. berichtigte ihre frühere Schmähartikel später ganz im Sinne der bessern belgischen Blätter in der Weise, daß die Katholiken im offenbarsten Recht waren, in welchem sie zu stören ein Paar Dutzend schlechte Leute schon hinreichend waren. Unsere schweizerischen Publizisten werden es aber nicht rathsam finden, die Berichtigung aus der Allg. Zeit. abzudrucken, wie sie ihr die Lästerungen zu entlehnen sich beeilt haben.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.